



Dr. Jens Zimmermann
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Jens Zimmermann, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

An Bürgerinnen und Bürger
im Wahlkreis 187

Berlin, 29. Oktober 2020

Aktuelle Informationen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Brief sende ich Ihnen die aktuellen Maßnahmen und Hilfen seitens der Bundespolitik zu. Erneut erfordert die Covid-19-Pandemie unsere Disziplin und neue gesellschaftliche und persönliche Einschränkungen. Die Lage ist ernst und das Infektionsgeschehen mit der der Viruserkrankung entwickelt sich wieder dynamisch. Das Robert-Koch-Institut meldet aktuell über 16.000 Neuinfektionen täglich – mit steiler Kurve nach oben. Zwar ist unser Gesundheitssystem besser gerüstet als noch im März, aber auch diese Kapazitätsgrenzen sind irgendwann erreicht.

Wenn wir jetzt nicht handeln, dann werden die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kosten am Ende sehr hoch sein. Damit wir die aktuelle Infektionsdynamik in Deutschland durchbrechen können, hat sich die Bundesregierung mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder auf ein **Gesamtpaket** verständigt und Bundeskanzlerin Angela Merkel hat heute Morgen in der Regierungserklärung die Lage geschildert. **Die Debatte des Deutschen Bundestages zur aktuellen Lage finden Sie auf www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw44-de-regierungserklaerung-donnerstag-801000.**

Ziel der Maßnahmen ist es, für das gesamte Bundesgebiet **soziale und persönliche Kontakte für eine befristete Dauer massiv einzuschränken**. Damit dies gelingt, müssen wir uns alle gemeinsam anstrengen – jede und jeder einzelne.

Unsere Gesellschaft, sowie Wissenschaft und Politik greifen auf die Erfahrungen und Erkenntnisse im Frühjahr zurück. Deshalb werden jetzt folgende Maßnahmen vorgeschlagen, damit wir gemeinsam die Pandemie kontrollieren können.

Die Schulen und Kitas bleiben geöffnet. Die Länder werden dafür sorgen, dass Hygiene-Konzepte dort für Abstand und Sicherheit sorgen. Das **Wirtschafts- und Berufsleben soll weiterlaufen. Doch auch die direkten persönlichen Kontakte müssen reduziert werden.**



Dr. Jens Zimmermann
Mitglied des Deutschen Bundestages

In bestimmten Branchen erfordert das die Notwendigkeit temporärer Schließungen. Mit einer **außerordentlichen Wirtschaftshilfe** wird Unternehmen, Selbstständigen, Vereinen und Einrichtungen, die von temporären Schließungen erfasst sind, **schnell, großzügig und unbürokratisch** helfen. So bekommen Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten 75 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats erstattet. Diese Finanzhilfen werden insgesamt ein Volumen von bis zu **10 Milliarden Euro** haben. Wir werden zudem den KfW-Schnellkredit erweitern und für sehr kleine Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern öffnen. Gleichzeitig werden bereits bestehende Hilfen für hauptbetroffene Wirtschaftsbereiche über den Jahreswechsel hinaus verlängert und die Konditionen verbessert (Überbrückungshilfe III). Dabei geht es zum Beispiel um die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft sowie die Soloselbstständigen.

Mit den **zeitlich befristeten Kontaktbeschränkungen** und gemeinsamer Disziplin kann es uns gelingen die Infektionen wieder besser in den Griff zu bekommen. Wir alle sollten den November klug nutzen, dass die Infektionszahlen runtergehen und Schulen und Kitas geöffnet bleiben und wir auch die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel im Kreise unserer Familien, Freundinnen und Freunde genießen können.

Anbei übersende ich Ihnen, ergänzend, eine kurze Informationen zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen. Ich hoffe, dass diese nützlich sind. Sollten Sie weitere Fragen haben, nutzen Sie bitte meine Kontaktangebote per E-Mail, Telefon oder in den sozialen Medien.

Beste Grüße



Dr. Jens Zimmermann
Mitglied des Deutschen Bundestages

Informationen Stand: 29. Oktober 2020, Seite 1 von 2

Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes

Da das Infektionsgeschehen erneut außer Kontrolle zu geraten droht, sind weitere Beschränkungen erforderlich, um die Zahl persönlicher Kontakte zu verringern. In bestimmten Branchen wird es auch temporäre Schließungen geben. Es wird daher kurzfristig eine zielgerichtete außerordentliche Wirtschaftshilfe bereitgestellt, die über die bestehenden Unterstützungsprogramme deutlich hinausgehen wird.

Diese außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen erfasst sind. Gleichzeitig arbeitet die Bundesregierung an Unterstützungsmaßnahmen für Betriebe, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind. Diese werden sehr zeitnah geklärt.

Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Den Betroffenen soll einfach und unbürokratisch geholfen werden. Dabei geht es insbesondere um die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert. Bezugspunkt ist daher der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019.

Soloselbstständige haben ein Wahlrecht: Sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz zugrunde legen. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um nicht in eine detaillierte und sehr komplexe Kostenrechnung einsteigen zu müssen, werden die Fixkosten also pauschaliert. Dabei gibt das Beihilferecht der Europäischen Union bestimmte Grenzen vor. Daher werden die entsprechenden Prozentsätze für größere Unternehmen nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt.

Die Finanzhilfen werden ein Finanzvolumen von insgesamt bis zu 10 Milliarden Euro haben. Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.

Ein Beispiel:

Eine Gaststätte hatte im November 2019 Umsätze in Höhe von 100.000 Euro und muss nun im November 2020 schließen. Der Erstattungsbetrag liegt also bei rund 75.000 Euro (75 Prozent des Umsatzes), abzüglich sonstiger Hilfen. Wenn die Beschäftigten während der Zeit der Schließung in Kurzarbeit sind und das Unternehmen durch das Kurzarbeitergeld in Höhe von 25.000 Euro für den Monat unterstützt wird, würde dieser Betrag verrechnet und es würden dementsprechend 50.000 Euro außerordentliche Wirtschaftshilfe ausbezahlt.



Dr. Jens Zimmermann
Mitglied des Deutschen Bundestages

Informationen Stand: 29. Oktober 2020, Seite 2 von 2

Die Leistungen sollen schnell ausgezahlt werden. Deshalb soll die Auszahlung durch die Ländern nach einem vereinfachten Antrag über die Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Da die technische Umsetzung der Einzelheiten einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wird die Gewährung von Abschlagszahlungen geprüft.

Die übrigen Corona-Hilfen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche werden verlängert und die Konditionen verbessert. Es ist zu erwarten, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbstständigen. Dazu wird das bestehende Instrument der Überbrückungshilfe weiterentwickelt.

Außerdem wird der KfW-Schnellkredit künftig auch für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten geöffnet. Die maximale Kredithöhe beträgt 300.000 Euro, anhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz.